

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1958

Nummer 22

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
25. 3. 58	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen . . . . .	213	101
24. 3. 58	Bekanntmachung des Abkommens über die Herstellung der Topographischen Karte 1 : 50 000 einschließlich der militärischen Ausgabe . . . . .	7134	104
25. 3. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft . . . . .	7842	105
31. 3. 58	Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassung . . . . .	2124	105

213

GV. 58, 101	GV. 58, 101	GV. 58, 101
bez. GV. 58, 144 z.	s. z. GV. 58, 145 l.	s. z. GV. 58, 128

## Gesetz

### über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen.

Vom 25. März 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Erster Abschnitt

#### Aufgaben und Träger

##### § 1

#### Aufgaben der Gemeinden

Zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, unterhalten die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr und sorgen für einen geordneten Krankentransport- und Rettungsdienst. Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Feuerverhütung und sichern eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung.

##### § 2

#### Aufgaben der Landkreise

Soweit eine überörtliche Regelung notwendig ist, unterhalten die Landkreise gemeinsame Einrichtungen für die Feuerwehren ihres Gebietes und sichern den Krankentransport- und Rettungsdienst. Unter der gleichen Voraussetzung obliegt ihnen die Vorbereitung und Durchführung der zur Beseitigung öffentlicher Notstände erforderlichen Maßnahmen.

##### § 3

#### Aufgaben des Landes

Das Land fördert das Feuerschutzwesen. Es unterhält Landesfeuerwehrschulen und technische Einrichtungen zur Verbesserung des Feuerschutzes. Das Land trifft die zur Verhütung und Beseitigung öffentlicher Notstände erforderlichen zentralen Maßnahmen.

##### § 4

#### Brandschau

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabschnitten eine Brandschau durchzuführen. Das Land stellt den kreisangehörigen Gemeinden, auf Anforderung

auch den kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr, zur Erfüllung dieser Aufgabe hauptamtliche Brandschauer zur Verfügung.

(2) Durch die Brandschau sind, unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Feuerstättenschau, Gebäude und Einrichtungen zu überprüfen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen gefährdet sein würde.

(3) Die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren treffen die Ordnungsbehörden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, keine Anwendung.

##### § 5

#### Art der Durchführung

(1) Die Gemeinden und Landkreise nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Die Ämter können die Durchführung dieser Aufgaben, die sie auf Grund des § 3 Abs. 1 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 207) wahrzunehmen haben, ganz oder teilweise auf amtsangehörige Gemeinden übertragen. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Amtsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Bildung von Zweckverbänden ist zulässig.

#### Zweiter Abschnitt

#### Die Feuerwehren

##### § 6

#### Arten

Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Feuerwehren (Berufsfeuerwehren, freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren) und Werkfeuerwehren.

##### § 7

#### Berufsfeuerwehren

(1) Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern müssen Berufsfeuerwehren einrichten. Die Aufsichtsbehörde kann für Gemeinden mit weniger als 150 000 Einwohnern Ausnahmen zulassen.

(2) Die Berufsfeuerwehren werden aus hauptamtlichen Kräften gebildet, die als Beamte anzustellen sind. Dienstleistungen, die nicht unmittelbar die Bekämpfung

von Schadenfeuer und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen zum Gegenstand haben, können auch Angestellten oder Arbeitern übertragen werden.

### § 8

#### Einrichtung freiwilliger Feuerwehren

(1) Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr haben auf die Bildung einer freiwilligen Feuerwehr hinzuwirken. Das gleiche gilt für Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr, wenn diese keinen ausreichenden Feuerschutz gewährleisten kann.

(2) Die freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde.

### § 9

#### Angehörige der freiwilligen Feuerwehren

(1) Der Leiter der freiwilligen Feuerwehr und sein Stellvertreter werden nach Anhörung der Wehr auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters, in kreisfreien Städten des Bezirksbrandmeisters, durch den Rat bestellt; sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein. Eine freiwillige Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, wird vom Leiter der Berufsfeuerwehr geführt.

(2) Die übrigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr werden durch den Leiter der Wehr aufgenommen, befördert und entlassen.

(3) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich. Die Gemeinde kann auch hauptberufliche Kräfte einstellen; sie ist hierzu verpflichtet, soweit ein ausreichender Feuerschutz sonst nicht gewährleistet ist. Die hauptberuflichen Kräfte können als Beamte, Angestellte oder Arbeiter eingestellt werden.

(4) Die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr haben bei einem Einsatz und bei Abordnung zu Lehrgängen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und, soweit sie Lohnempfänger sind, ihres entgangenen Lohnes, soweit sie nicht Lohnempfänger sind, ihres nachweislichen Verdienstausfalles; für den Lohn- und Verdienstausfall können durch Satzung Pauschalbeträge festgesetzt werden. Bei Unfällen und Erkrankungen, die sich die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes zuziehen, haben sie Anspruch auf Versicherungsleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzungen der Feuerwehr-Unfallkassen. Sachschäden, die ihnen bei Ausübung ihres Dienstes ohne ihr Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen.

### § 10

#### Verbände der Feuerwehren

Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren können sich zu gemeinnützigen Feuerwehrverbänden zusammenschließen. Die Verbände haben die Aufgabe, ihre Angehörigen zu betreuen, die Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren und den Feuerwehrgedanken zu pflegen und die Ausbildung zu fördern.

### § 11

#### Pflichtfeuerwehren

(1) Eine Pflichtfeuerwehr ist einzurichten, wenn eine freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt oder allein oder neben einer Berufsfeuerwehr keinen ausreichenden Feuerschutz gewährleistet.

(2) Zur Pflichtfeuerwehr kann jeder männliche Einwohner der Gemeinde vom achtzehnten bis zum fünfzigsten Lebensjahr herangezogen werden. Nicht feuerwehrpflichtig ist, wer dem Deutschen Roten Kreuz, dem Arbeiter-Samariter-Bund oder dem Technischen Hilfswerk angehört oder wer einen Ablehnungsgrund nach § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) für sich in Anspruch nehmen kann. § 21 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung findet Anwendung.

(3) Der Gemeindedirektor zieht die Pflichtigen durch einen schriftlichen Verpflichtungsbescheid zur Dienstleistung heran.

(4) Die Pflichtfeuerwehr wird vom Leiter der freiwilligen Feuerwehr, sofern eine Berufsfeuerwehr eingerichtet ist, von deren Leiter geführt. Besteht in einer Gemeinde keine freiwillige Feuerwehr und keine Berufsfeuerwehr, so bestimmt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters den Leiter der Pflichtfeuerwehr und seinen Vertreter.

(5) Im übrigen gilt § 9 Abs. 2 hinsichtlich der Beförderung, Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 entsprechend.

### § 12

#### Werkfeuerwehren

(1) Gewerbliche Betriebe können eine Werkfeuerwehr einrichten. Der Regierungspräsident kann Betriebe, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind, verpflichten, eine den Erfordernissen des Betriebes entsprechende Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

(2) Auf Antrag des Betriebes kann der Regierungspräsident die Werkfeuerwehr anerkennen, wenn Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung den an öffentliche Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen. In Betrieben mit anerkannten Werkfeuerwehren werden öffentliche Feuerwehren in der Regel nur eingesetzt, wenn sie angefordert werden.

(3) Der Regierungspräsident kann den Leistungsstand der Werkfeuerwehren jederzeit nachprüfen. Wenn eine anerkannte Feuerwehr ihre Aufgaben nicht erfüllt, ist die Anerkennung zurückzunehmen.

(4) Die Kosten der Werkfeuerwehr trägt der gewerbliche Betrieb.

### § 13

#### Nachbarliche Hilfe der Feuerwehren

(1) Die öffentlichen Feuerwehren sind auf Anforderung einer anderen Gemeinde, der Aufsichtsbehörde oder der Bergbehörde, bei Waldbränden auch auf Anordnung der Forstbehörde oder des Waldbrandbeauftragten, zur Hilfeleistung bei Schadenfeuer, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen verpflichtet, soweit die Sicherheit in der eigenen Gemeinde nicht gefährdet ist.

(2) Die Feuerwehren haben bei Schadenfeuer die Hilfe bis zu einer Entfernung von 15 Straßenkilometern von der Grenze ihrer Gemeinde aus unentgeltlich zu leisten; in allen anderen Fällen erstattet die Gemeinde, in deren Bereich die Hilfeleistung durchgeführt worden ist, die Kosten. Das Land kann für nachbarliche Hilfeleistungen Beihilfen gewähren.

(3) Bei Großschadenfeuer oder öffentlichen Notständen großen Umfanges kann die Aufsichtsbehörde die Hilfeleistung anordnen, auch wenn die Sicherheit in der eigenen Gemeinde vorübergehend gefährdet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bei anerkannten Werkfeuerwehren für die Hilfeleistung außerhalb des Betriebes entsprechend; die Kosten sind ohne Rücksicht auf die Entfernung zu erstatten. Absatz 3 gilt nicht für Werkfeuerwehren, soweit die besondere Eigenart des Betriebes die ständige Anwesenheit der Werkfeuerwehr erfordert.

## Dritter Abschnitt

### Aufsicht

### § 14

#### Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und die Ämter ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und die Landkreise ist der Regierungspräsident. Er ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und die Ämter.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Innenminister.

## § 15 Weisungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, jederzeit den Leistungsstand der öffentlichen Feuerwehren zu überprüfen.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen

- a) die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen über die Stärke, die Gliederung, die Ausrüstung und die Ausbildung der öffentlichen Feuerwehren, die Dienstkleidung der Feuerwehrangehörigen, die Tätigkeit der Kreisbrandmeister sowie die Löschwasser-versorgung,
- b) die Aufsichtsbehörden allgemeine und besondere Weisungen zur Bekämpfung öffentlicher Notstände erteilen.

## § 16 Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister

(1) Zur Unterstützung des Oberkreisdirektors bei der Aufsicht über die freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren und bei der Durchführung der den Landkreisen nach § 2 obliegenden Aufgaben bestellt der Kreistag auf Vorschlag des Bezirksbrandmeisters und nach Anhörung der Leiter der freiwilligen Feuerwehren im Landkreis einen Kreisbrandmeister und einen Stellvertreter als Ehrenbeamten auf Zeit. Der Kreisbrandmeister kann die Leitung der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren im Einsatz übernehmen.

(2) Die Regierungspräsidenten bestellen zu ihrer Unterstützung bei der Aufsicht über die freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren nach Anhörung der Kreisbrandmeister ihres Bezirks einen Bezirksbrandmeister als Ehrenbeamten auf Zeit.

(3) Die Kreisbrandmeister und Bezirksbrandmeister erhalten eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung bestimmt.

## § 17 Feuerschutzbeirat

(1) Zur Beratung des Innenministers in allen Angelegenheiten des Feuerschutzes von grundsätzlicher Bedeutung wird ein Feuerschutzbeirat gebildet, dessen Mitglieder der Innenminister ernannt. Dem Feuerschutzbeirat gehören an

- a) zwei Vertreter der Berufsfeuerwehren,
- b) sechs Vertreter der freiwilligen Feuerwehren, darunter die Vorsitzenden des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und der Verbandsgruppen Nordrhein und Westfalen-Lippe der Deutschen Freiwilligen Feuerwehr,
- c) ein Vertreter der Werkfeuerwehren,
- d) zwei Vertreter der Berufsverbände der Angehörigen der Berufsfeuerwehren,
- e) vier Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände,
- f) je ein Vertreter der öffentlichen und der privaten Feuerversicherung.

Den Vorsitz führt der Innenminister.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Feuerschutzbeirats beträgt vier Jahre. Die Mitglieder scheiden aus, wenn die Zugehörigkeit zu den von ihnen vertretenen Organisationen oder Einrichtungen endet.

(3) Der Innenminister erläßt eine Geschäftsordnung für den Feuerschutzbeirat.

(4) Die Mitglieder des Feuerschutzbeirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach den Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz über die Entschädigung von Ausschußmitgliedern vom 25. Oktober 1951 (GS. NW. S. 326).

## Vierter Abschnitt

### Pflichten der Bevölkerung

#### § 18 Anzeigepflicht

(1) Wer den Ausbruch eines Schadenfeuers bemerkt und dieses nicht selbst löscht oder löschen kann, ist verpflichtet, unverzüglich der nächsten Feuermelde- oder Polizeidienststelle davon Mitteilung zu machen.

(2) Bei einem Schadenfeuer in einem Betrieb mit anerkannter Werkfeuerwehr sind der Betriebs- oder Werkleiter oder ihre Beauftragten oder der Leiter der Werkfeuerwehr verpflichtet, unverzüglich die nächste Feuermelde- oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen, sofern das Feuer nicht mit eigenen Mitteln gelöscht werden kann.

#### § 19 Hilfspflicht der Fahrzeugbesitzer

Die Eigentümer und Besitzer von Fahrzeugen und Zugtieren aller Art haben diese zur Verfügung zu stellen, wenn sie zur Abwehr von Gefahren, die durch Schadenfeuer, Unglücksfälle oder öffentliche Notstände drohen, von der Ordnungs- oder Polizeibehörde oder dem Leiter einer Feuerweereinheit angefordert werden.

#### § 20 Pflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer

(1) Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Grundstücken sind verpflichtet, die Brandschau und die Anbringung von Feuermelde- und Alarmanrichtungen ohne Entschädigung zu dulden. Sie können von den Ordnungsbehörden hierzu angehalten werden.

(2) Die Eigentümer und Besitzer der von Schadenfeuer, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen betroffenen Gebäude und Grundstücke sind verpflichtet, den Feuerwehrmännern und sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt zu ihren Grundstücken und deren Benutzung für Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten. Sie haben Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können, auf Anfordern für die Lösch- und Rettungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und ihre dafür verwendbaren Geräte zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die von dem Leiter der Feuerwehr oder seinem Beauftragten im Interesse wirkungsvoller Entfaltung der Lösch- und Rettungsarbeiten und zur Verhütung der weiteren Ausdehnung eines Schadenfeuers angeordneten Maßnahmen, wie Räumung von Grundstücken und Gebäuden, Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, von Einfriedigungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 haben auch die Eigentümer und Besitzer der umliegenden Grundstücke und Gebäude.

#### § 21 Ahndung von Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Anzeigepflicht nach § 18, die Hilfspflicht nach § 19 oder die Pflichten nach § 20 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2 DM bis zu 500 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung.

#### § 22 Entschädigung

- (1) Ein Schaden, den jemand erleidet, weil er
- a) nach § 19 oder § 20 Abs. 3 in Anspruch genommen wird oder
  - b) bei einem Schadenfeuer, Unglücksfall oder öffentlichen Notstand Hilfe leistet,
- ist in entsprechender Anwendung der §§ 42 bis 44 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) zu ersetzen.

(2) Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde des Schadensortes. § 46 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Über die Entschädigungs- und Ersatzansprüche entscheiden im Streitfälle die ordentlichen Gerichte, über Erstattungsansprüche nach § 13 Abs. 2 und 4 die Verwaltungsgerichte.

#### § 23

##### Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Reät werden das Recht auf Freiheit der Person (Art. 2 des Grundgesetzes), auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) und auf das Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

#### Fünfter Abschnitt

##### Kosten des Feuerschutzes

#### § 24

Die Gemeinden, Ämter und Landkreise haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Das Land leistet Zuschüsse zu diesen Kosten.

#### Sechster Abschnitt

##### Schlußvorschriften

#### § 25

##### Zuständigkeit anderer Behörden

(1) Die Zuständigkeiten anderer Behörden hinsichtlich des Feuerschutzes sowie der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei öffentlichen Notständen in ihrem Bereich bleiben unberührt.

(2) Auf die Einrichtungen und Anlagen der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, der Bundesfernstraßenverwaltung und der Bundeswasserstraßenverwaltung finden die §§ 4, 12 und 13 keine Anwendung.

#### § 26

##### Befugnisse der Landesregierung und des Innenministers

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Organisation und die Durchführung der Brandschau (§ 4) zu regeln.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Aufnahme (§ 9 Abs. 2), die Laufbahnen und das Ausscheiden der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren und der Kreisbrandmeister zu erlassen. Zu den Vorschriften über die Laufbahnen der Angehörigen der Berufsfeuerwehren ist das Einvernehmen des Finanzministers erforderlich.

(3) Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

#### § 27

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GS. NW. S. 397) außer Kraft.

Die zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen bleiben mit den Änderungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, in Kraft, bis sie durch neue Vorschriften ersetzt sind.

Düsseldorf, den 25. März 1958.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Steinhoff.

Der Innenminister:  
Biernat.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
zugleich für den Finanzminister:  
Dr. Kohlhaase.

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:  
Dr. Effertz.

Der Arbeits- und Sozialminister:  
Hemsaß.

7134

#### Bekanntmachung des Abkommens über die Herstellung der Topographischen Karte 1 : 50 000 einschließlich der militärischen Ausgabe.

Vom 24. März 1958.

Der Landtag hat am 14. März 1958 dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verteidigung und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenminister, abgeschlossenen Abkommen über die Herstellung der Topographischen Karte 1 : 50 000 einschließlich der militärischen Ausgabe zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 24. März 1958.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

#### Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Lande Nordrhein-Westfalen

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Bundesminister für Verteidigung

und

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesregierung, und als deren Bevollmächtigten durch den Innenminister,

schließen folgendes Abkommen:

#### § 1

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die im Bundestag, Bundesrat, Bundesministerium für Verteidigung und in der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland besprochene Herstellung der Topographischen Karte 1 : 50 000 vordringlich ist.

#### § 2

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die innerhalb seiner Bearbeitungsgrenze liegenden 74 Blätter der Topographischen Karte 1 : 50 000 beschleunigt herzustellen. Die zu bearbeitenden Blätter sind auf der hier beigelegten und einen Bestandteil dieses Abkommens bildenden Blattübersicht der Topographischen Karte 1 : 50 000 in roter Farbe kenntlich gemacht.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen läßt durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen die Topographische Karte 1 : 50 000 nach dem von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung beschlossenen „Musterblatt für die Topographische Karte 1 : 50 000“ und die militärische Ausgabe der Topographischen Karte 1 : 50 000 nach den vom Bundesminister für Verteidigung mitgeteilten Richtlinien über die Randbeschriftung und das UTM-Gitter herstellen.

(3) Das Land Nordrhein-Westfalen wird mit der Bearbeitung der in Absatz 1 angegebenen Blätter sofort beginnen und in der vom Bundesminister für Verteidigung gewünschten Reihenfolge jährlich mindestens 12 Blätter fertigstellen, so daß die Topographische Karte 1 : 50 000 einschließlich der militärischen Ausgabe für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen spätestens sechs Jahre nach Abschluß dieses Abkommens vorliegen wird.

(4) Sollte die Einhaltung der Frist nach Absatz 3 durch Ereignisse, auf die das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen keinen Einfluß hat, unmöglich sein, so sind der Bundesminister für Verteidigung und der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen ermächtigt, eine entsprechende Fristverlängerung zu vereinbaren.

## § 3

(1) Der Bund erstattet dem Land Nordrhein-Westfalen zwei Drittel der durch die Neuherstellung der Topographischen Karte 1:50 000 einschließlich der militärischen Ausgabe entstehenden Kosten.

(2) Der Bund zahlt dem Land Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 1. April 1957 bis zum 31. Dezember 1963 jeweils zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar jeden Jahres auf die Kosten nach Absatz 1 einen Abschlag in Höhe von 65 000 DM (in Worten: Fünfundsechzigtausend Deutsche Mark), wenn nach den Feststellungen der Militärgeographischen Dienststelle die Herstellung des Kartenwerks in der nach § 2 Abs. 3 vereinbarten Frist planmäßig fortschreitet. Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen übersendet dem Bundesminister für Verteidigung durch die Militärgeographische Dienststelle bis zum 1. März jeden Jahres, letztmalig zum 1. März 1964, eine nach §§ 78—88 RRO sachlich und rechnerisch festgestellte Aufstellung über die Gesamtkosten, die für die Herstellung des Kartenwerks in dem jeweils auslaufenden Rechnungsjahr entstanden sind. Der Bund übernimmt zwei Drittel dieser Gesamtkosten und überweist die dem Land zu erstattenden Beträge unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen bis zum Ende des Rechnungsjahres.

(3) Das Land Nordrhein-Westfalen liefert als Gegenleistung von jedem der 74 Blätter sofort nach Fertigstellung je eine Astralonkopie aller Farbplatten an den Bundesminister für Verteidigung.

(4) Der Bundesminister für Verteidigung vergibt in Friedenszeiten die Aufgedruckte für die Blätter der militärischen Ausgabe der Topographischen Karte 1:50 000 für das in der Anlage zu § 2 Abs. 1 gekennzeichnete Gebiet an das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen. Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen berechnet hierfür nur die Selbstkosten nach den in der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Richtlinien.

(5) Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft. Es tritt — unbeschadet des Absatzes 4 — mit der Fertigstellung der Blätter der militärischen Ausgabe der Topographischen Karte 1:50 000, spätestens am 31. Dezember 1963, außer Kraft, falls es nicht nach § 2 Abs. 4 verlängert wird.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1957.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:  
gez. Biernat.

Bonn, den 31. Januar 1958.

Der Bundesminister für Verteidigung:  
gez. Strauß.

— GV. NW. 1958 S. 104.

7842

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Umlagen  
zur Förderung der Milchwirtschaft.**

Vom 25. März 1958.

Auf Grund des § 22 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) wird verordnet:

## § 1

Die Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 24. März 1953 (GS. NW. S. 766) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgenden neuen Absatz 4:

“(4) Für Betriebe im Sinne der Absätze 1 und 2 wird die Umlage nach Absatz 1 Satz 1 für die Zeit vom 1. April 1958 bis 31. März 1959 auf 0,30 Pf je kg festgesetzt.”

GV. 58,  
165 I.  
geänd.  
GV. 59,  
63 I. u.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1958.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Steinhoff.

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:  
Dr. Effertz.

— GV. NW. 1958 S. 105.

2124

**Satzung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
über die Gewährleistung eines jährlichen Mindest-  
einkommens an Hebammen mit Niederlassungs-  
erlaubnis.**

Auf Grund des § 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung vom 12. 12. 1957 für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe folgende Satzung zur Durchführung des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) und Abschnitt B der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939 (RGBl. I S. 1764) beschlossen:

## § 1

Der Landschaftsverband gewährleistet den Hebammen, die gem. § 10 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 und § 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Hebammengesetz vom 13. September 1939 die Erlaubnis zur Niederlassung im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe erhalten haben und ihre Tätigkeit dort ausüben, ein jährliches Mindesteinkommen.

Dieses beträgt mit Wirkung vom 1. 1. 1955 1 680,— DM, mit Wirkung vom 1. 1. 1957 1 920,— DM jährlich.

## § 2

(1) Die Gewährleistung entfällt bei verheirateten Hebammen, wenn das Familieneinkommen das Zweieinhalbfache des Mindesteinkommens, bei unverheirateten Hebammen, wenn das Einkommen — abgesehen von ihrem Einkommen aus der Hebammentätigkeit — das Eineinhalbfache des Mindesteinkommens jährlich erreicht.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird ermächtigt, bei kinderreichen Familien im Bedürfnisfälle die Gewährleistung ganz oder teilweise aufrechtzuerhalten, wenn sonst eine dem Berufsstande der Hebammen angemessene Lebenshaltung der Gesamtfamilie nicht gesichert wäre.

## § 3

(1) Bei der Berechnung des Berufseinkommens der Hebammen ist das gesamte Einkommen aus ihrer Hebammentätigkeit zu berücksichtigen, außer den

- a) Wegegeldern,
- b) Vergütungen für die Mitarbeit in der sozialen Fürsorge und
- c) Geldgeschenken, die Wöchnerinnen oder ihre Angehörigen den Hebammen gewähren.

(2) Besonders abzusetzen sind:

- a) Werbungskosten in Höhe von 25 v. H. der Bruttoberufseinnahmen,
- b) Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung bis zu einem nachgewiesenen Höchstbetrage von monatlich 25,— DM, ab 1. 1. 1957 bis zu einem Höchstbetrage von 34,— DM monatlich.

(3) Als erhöhte Werbungskosten kann zusätzlich den im Gewährleistungsgebiet Westfalen-Lippe erstmalig niedergelassenen Hebammen — ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches — im Falle der Bedürftigkeit ein Be-

trag für die Erstschaftung zur Aufnahme der Berufstätigkeit in Höhe bis zu 600,— DM bewilligt werden, wenn die Ausgaben für

- a) Hebammenkoffer und notwendige Instrumentarien,
- b) 2 Entbindungskittel,
- c) Fernsprechanlage und
- d) Hebammenschild

durch die Hebammen nachgewiesen sind.

(4) Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können den verheirateten Hebammen die Pflichtbeiträge nach b) bis zu 25,— DM monatlich ab 1. 1. 1957 bis zu 34,— DM monatlich erstattet werden, wenn das Familieneinkommen die Zahlung des Zuschußbetrages ausschließt, aber das Bruttoeinkommen der Hebamme aus der Berufstätigkeit nach Abzug der Werbungskosten und der Sozialversicherungsbeiträge das Mindesteinkommen nicht erreicht. Netto-Einkommen und Erstattungsbetrag der Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen dürfen das Mindesteinkommen nicht überschreiten.

#### § 4

Hebammen, die die Gewährleistung des jährlichen Mindesteinkommens in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, ein Rechnungsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. In das Rechnungsbuch sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben laufend einzutragen. Es sind auch diejenigen Fälle einzutragen, in denen keine Gebühr gezahlt worden ist. In solchen Fällen ist in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, weshalb nicht bezahlt worden ist. Etwaige Naturalvergütungen sind mit ihrem Werte einzutragen und in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern. Vorstehende Angaben sind auch in dem Zuschußantrag zu machen.

#### § 5

(1) Hebammen, die die Gewährleistung des Mindesteinkommens in Anspruch nehmen wollen, haben bis spätestens 20. Januar eines jeden Jahres die Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem tatsächlichen Einkommen und dem gewährleisteten Mindesteinkommen bei der Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem vorgeschriebenen Vordruck zu beantragen. Die Angaben über das Berufseinkommen müssen mit den Eintragungen des Rechnungsbuches übereinstimmen. Ferner ist anzugeben und nachzuweisen, wie hoch das Familieneinkommen im abgelaufenen Jahr war und welches Einkommen die Hebamme außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit gehabt hat. Die Richtigkeit und Vollständigkeit aller gemachten Angaben ist in dem Antrage schriftlich zu versichern.

(2) Die Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe prüft die eingereichten Anträge, stellt den Zuschuß fest und veranlaßt seine Auszahlung.

(3) Der Zuschuß kann gekürzt werden, wenn die Hebamme ihren Berufspflichten aus Gründen, die sie zu vertreten hat, längere Zeit nicht nachgekommen ist.

#### § 6

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, die voraussichtlich das gewährleistete Mindesteinkommen im Kalenderjahr nicht erreichen, können auf Antrag im Falle der Bedürftigkeit Vorschüsse auf den zu erwartenden Zuschuß erhalten. Anträge auf Vorschußzahlungen sind mit entsprechender Begründung frühestens nach sechsmonatiger Berufstätigkeit bei der Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die zuständige Aufsichtsbehörde zu stellen.

#### § 7

(1) Diese Satzung tritt mit dem 1. 1. 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des früheren Provinzialverbandes Westfalen vom 10. 7. 1940 über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis außer Kraft.

Münster, den 12. Dezember 1957.

Hesse.

Vorsitzender der Landschaftsversammlung.

Vitt.

Schriftführer der Landschaftsversammlung.

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht, nachdem der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 28. 1. 1958 — VI A/2 — 15/3 — gemäß § 14 des Hebammenengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) die Satzung genehmigt hat.

Münster, den 31. März 1958.

Dr. Köchling.

Direktor des Landschaftsverbandes.

— GV. NW. 1958 S. 105.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)